

Medienmitteilung

Korruption und Geldwäscherei: Studie zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen mit Ländervergleich

Schweizer Unternehmensstrafrecht mit erheblichen Defiziten

Bern, 1. März 2021 – Unternehmen werden in der Schweiz für Straftaten kaum strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Dies, obschon die entsprechende Strafnorm bereits seit fast 20 Jahren in Kraft ist und Unternehmen mit Sitz in der Schweiz bis heute vielfach in grosse Geldwäscherei- und Korruptionsfälle verwickelt sind. Die Gründe dafür liegen massgeblich in den Schwächen der Strafnorm selbst, den ungenügenden strafprozessualen Instrumenten und der mangelhaften Praxis der Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen. Zu diesem Schluss kommt eine heute veröffentlichte Studie von Transparency Schweiz. Die Regelung, der Vollzug und die Transparenz des Unternehmensstrafrechts müssen nun dringend verbessert werden.

Wie in zahlreichen Staaten im Ausland machen sich auch in der Schweiz Unternehmen strafbar, wenn sie nicht alle erforderlichen und zumutbaren Vorkehren getroffen haben, um schwere Straftaten wie Korruption und Geldwäscherei, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit begangen wurden, zu verhindern (Art. 102 Strafgesetzbuch). Obwohl die Schweizer Strafbestimmung bereits seit 2003 in Kraft ist, wurden bislang hierzulande nur einige wenige Unternehmen verurteilt. Mit Blick auf die Korruptionsprävention und -bekämpfung, aber auch aus gesellschaftlicher und rechtsstaatlicher Sicht, ist dies stossend, zumal Unternehmen mit Sitz in der Schweiz vielfach in grosse internationale Korruptions- und Geldwäschereifälle involviert sind und wegen der hohen Dunkelziffer von Korruptions- und Geldwäschereidelikten die reale Delinquenz auch in der Schweiz bedeutend höher sein dürfte.

Die heute veröffentlichte Studie von Transparency Schweiz analysiert umfassend die derzeitige Regelung und Praxis des Unternehmensstrafrechts, einschliesslich die heute bestehenden strafprozessualen Verfahren. Ferner werden das Unternehmensstrafrecht der umliegenden Länder, des Vereinigten Königreichs und bei der OECD beleuchtet sowie Erfahrungen aus dem Schweizer Kartellrecht, das Instrumente kennt, die auch für das Unternehmensstrafrecht von Interesse sind. Die Ergebnisse zeigen namentlich auf:

- Das Unternehmensstrafrecht weist Lücken auf; namentlich ist die Unternehmensstrafbarkeit auf einen zu engen Deliktskatalog beschränkt. Deutliche Regelungsdefizite bestehen auch beim Strafprozessrecht. Es enthält nicht genügend Anreize, um Unternehmen zu Selbstanzeigen und Kooperation zu bewegen. Des Weiteren sind die auf Unternehmen regelmässig angewendeten vereinfachten Verfahren (Strafbefehsverfahren und abgekürztes Verfahren) zu intransparent sowie mit weiteren rechtsstaatlichen Defiziten behaftet.
- Der Vollzug des Unternehmensstrafrechts durch die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen ist mangelhaft. Schwierigkeiten beim Beweis führen dazu, dass die Staatsanwaltschaften oftmals zwangsläufig auf die Unterstützung der fehlbaren Unternehmen angewiesen sind, damit diese strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Dabei haben die Behörden bislang ihre Möglichkeiten zu wenig ausgeschöpft, um Unternehmen zu Selbstanzeigen und vollumfänglicher Kooperation zu veranlassen. Dazu kommen verschiedene Defizite bei den Staatsanwaltschaften selbst, was insgesamt dazu führt, dass sie Verstösse gegen das Unternehmensstrafrecht bislang nicht konsequent genug verfolgt haben.
- Die Praxis der Behörden ist mit erheblichen Transparenzdefiziten behaftet. Alle bisherigen strafrechtlichen Verurteilungen von Unternehmen ergingen im Strafbefehsverfahren, das der Öffentlichkeit nicht oder nur

sehr beschränkt zugänglich ist. Wird auf eine Verurteilung verzichtet (Einstellungs- und Nichtanhandnahme-verfügungen), sind die Einsichtshürden sogar noch höher. Hinzu kommt, dass die verfügbaren statistischen Angaben Lücken aufweisen.

Die Studie zeigt auf, dass in allen Bereichen Verbesserungsbedarf besteht. Transparency Schweiz präsentiert zehn Forderungen mit konkreten Verbesserungsmassnahmen. Im Wesentlichen sollten:

- die Transparenz der Strafjustiz bei der Unternehmensstrafbarkeit signifikant verbessert werden;
- Massnahmen getroffen werden, um Unternehmen zu Selbstanzeigen und vollumfänglicher Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden zu animieren;
- gewährleistet werden, dass Absprachen zwischen den Staatsanwaltschaften und den fehlbaren Unternehmen sowie schwere Unternehmensdelikte stets gerichtlich (und nicht bloss von den Staatsanwaltschaften) beurteilt werden;
- die bestehenden Strafbarkeitslücken (zu enger Deliktscatalog im Unternehmensstrafrecht) geschlossen werden.

Martin Hilti, Geschäftsführer von Transparency Schweiz, hält fest:

«Die Mängel bei der Strafbarkeit von Unternehmen in der Schweiz sind zahlreich und erheblich. Der Gesetzgeber und die Strafverfolgungsbehörden müssen endlich gewährleisten, dass die Unternehmen bei Verfehlungen konsequent strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Für die erfolgreiche Bekämpfung und Prävention von Korruption und Geldwäscherei, aber auch aus gesellschaftlicher und rechtsstaatlicher Sicht ist die heutige Situation in der Schweiz höchst unbefriedigend.»

Die Studie «Strafbarkeit des Unternehmens – lückenhafte Regelung, mangelhafter Vollzug, erhebliche Transparenzdefizite» ist auf Deutsch, Französisch und Englisch verfügbar und publiziert auf www.transparency.ch (→ Publikationen).

Medienkontakt:

Martin Hilti, Geschäftsführer
Transparency International Schweiz
Tel.: +41 (0)31 382 35 50
E-Mail: martin.hilti@transparency.ch

###

Transparency International Schweiz (Transparency Schweiz) ist die Schweizer Sektion von Transparency International, der weltweit führenden Nichtregierungsorganisation im Kampf gegen die Korruption. Transparency Schweiz engagiert sich für die Prävention und Bekämpfung von Korruption und Geldwäscherei in der Schweiz und in den Geschäftsbeziehungen von Schweizer Akteuren mit dem Ausland. Transparency Schweiz leistet Sensibilisierungs- und Advocacy-Arbeit, erarbeitet Berichte und Arbeitsinstrumente, fördert den Austausch unter spezifischen Interessengruppen, arbeitet mit anderen Institutionen zusammen und nimmt Stellung zu aktuellen Vorkommnissen.